

**Reglement für die Heime und die sozialen Einrichtungen
der Stadt St.Gallen**

sRS 321.9

vom 17. März 1998¹

Der Grosse Gemeinderat² der Stadt St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 99 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes³ sowie auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung⁴ als Reglement:

Grundsatz	Art. 1 Die Stadt St.Gallen führt das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz, das Wohnheim für Betagte Riedererholz sowie die im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe erforderlichen sozialen Einrichtungen.
Benutzung	Art. 2 ¹ Die Heime und die sozialen Einrichtungen stehen grundsätzlich Personen offen, die: a) in der Stadt St.Gallen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und b) der jeweiligen Zielgruppe des Heims oder der sozialen Einrichtung angehören. ² Falls genügend Platz vorhanden und die Finanzierung gesichert ist, können auch andere Personen aufgenommen werden.
Rechtsanspruch	Art. 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem bestimmten Heim oder einer bestimmten sozialen Einrichtung der Stadt St.Gallen.
Benutzungsgebühren	Art. 4 Die Benutzungsgebühren für die Heime der Stadt St.Gallen werden so angesetzt, dass in der Regel die jeweiligen Gesamtkosten durch die entrichteten Benutzungsgebühren gedeckt sind.
a) für die Heime	
b) für die sozialen Einrichtungen	Art. 5 Die Benutzungsgebühren für die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen werden so angesetzt, dass in der Regel die jeweiligen Gesamtkosten, mindestens aber die laufenden Betriebskosten, durch die entrichteten Benutzungsgebühren gedeckt sind.
c) Ausnahmen	Art. 6 Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat für ein Heim oder eine soziale Einrichtung tiefere Gebühren vorsehen.

¹ cRS 1998, 31

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 61 lit. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

⁴ VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

sRS 321.9

Rechtsschutz	Art. 7 ¹ Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Heim oder eine soziale Einrichtung der Stadt St.Gallen oder im Zusammenhang mit deren Benutzung erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung die erforderlichen Verfügungen. ² Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹ .
Ausführungsbestimmungen	Art. 8 Der Stadtrat erlässt für jedes Heim und für jede soziale Einrichtung ein Benutzungsreglement sowie einen Gebührentarif.
Vereinbarungen	Art. 9 Der Stadtrat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen betreffend die Benutzung der Heime und sozialen Einrichtungen abschliessen.
Inkrafttreten	Art. 10 ¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes. ² ² Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ³

St.Gallen, den 17. März 1998

Im Namen des Grossen Gemeinderats⁴

Der Präsident:

Jud

Der Stadtschreiber:

Bergmann



¹ sGS 951.1

² Vom kantonalen Departement für Inneres und Militär genehmigt am 23. Juni 1998

³ Inkrafttreten: 1. Juli 1998

⁴ seit 1.1.2005: Stadtparlament